

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 119/09 B

L 2 R 313/06 (Hessisches LSG)
S 16 RJ 3875/03 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.2.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 7.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe hinreichend dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nach § 117 SGG. Das LSG habe sein Urteil auf den persönlichen Eindruck der als Zeugin gehörten Frau Dr. J. gestützt, ohne dass sich alle an der Entscheidung beteiligten Richter einen persönlichen Eindruck von ihr verschafft hätten. Die Zeugin sei im Termin vom 9.12.2008 lediglich von der Berichterstatterin gehört worden.
- 6 Mit diesem Vortrag hat der Kläger die Verfahrensrüge nicht hinreichend substantiiert. So hat er bereits nicht dargelegt, in welcher Weise und hinsichtlich welcher Tatsachen sich das LSG auf den persönlichen Eindruck von der Zeugin gestützt habe und inwieweit seine Entscheidung hierauf beruhen könne.
- 7 Der Kläger behauptet ferner, das LSG sei seinem Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens auf dem Gebiet der Schmerztherapie nicht nachgekommen.
- 8 Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für



das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG angeblich auf der fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s. Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 9 Aus dem Vorbringen des Klägers lässt sich bereits nicht entnehmen, ob er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 der Zivilprozessordnung gestellt hat. Jedenfalls hat der Kläger nicht angegeben, diesen Beweisantrag bis zuletzt - im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 3.2.2009 - aufrechterhalten zu haben.
- 10 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereiteten Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt worden ist. Dies ist bei einem anwaltlich vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG vom 13.8.2008 - B 11 AL 8/08 B, Juris RdNr 5; Senatsbeschluss vom 5.3.2002, SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49*). Denn ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht vom Antragsteller noch nicht als erfüllt angesehen wird. Dass der auch im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 3.2.2009 einen entsprechenden Beweisantrag gestellt oder aufrechterhalten habe, behauptet er jedoch nicht.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

